

Antrag

der Abg. Klubvorsitzenden Steidl und Mag. Schmidlechner betreffend Aberkennung von
Auszeichnungen

Die Stadt Salzburg hat Eduard Paul Tratz, dem früheren Direktor des Hauses der Natur, die 1963 verliehene Ehrenbürgerschaft jüngst aberkannt. Historiker haben die nationalsozialistische Vergangenheit dokumentiert – sie zeigt, dass Tratz massive Hetze gegen Behinderte und ethnische wie religiöse Minderheiten im Haus der Natur betrieben habe. Die Universität Salzburg erkannte Tratz Mitte Oktober 2014 das 1973 verliehene Ehrendoktorat ab.

Landeshauptmann-Stellvertreter a. D. Gerhard Buchleitner ordnete bereits in seiner Funktion als Kuratoriumschef des Hauses der Natur eine offizielle Untersuchung der Museumsgeschichte sowie die Umbenennung einer Forschungsstation des Hauses der Natur im Großglocknergebiet an, die 1986 zu Ehren von Tratz benannt worden war. Tratz wurde die höchste Landesauszeichnung, der Ring des Landes Salzburg, am 25. September 1958 zum 70. Geburtstag für seine Verdienste um das Haus der Natur verliehen.

Gerade die Serie rechtsextremer Straftaten in der jüngsten Vergangenheit in Salzburg erfordern eine deutliche Abgrenzung von Seiten der öffentlichen Hand; dabei sind auch die bereits vor Jahrzehnten verliehenen Auszeichnungen zu berücksichtigen.

Wenn das Salzburger Ehrenzeichengesetz, LGBl. Nr. 45/2001, für den Ring des Landes Salzburg keine Aberkennung regelt, so bietet sich mit Tratz der notwendige Anlass das Gesetz entsprechend zu novellieren. § 2 lege cit. sieht vor, dass der Ring des Landes Salzburg für besondere Verdienste um das Land Salzburg verliehen wird. Eine (posthume) Aberkennung muss für derartige Fälle möglich sein.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu prüfen, ob das Salzburger Ehrenzeichengesetz eine Aberkennung für seine Auszeichnungen (Ring und Ehrenzeichen) in geeigneter Form zulässt und
2. für den Fall, dass zu Ziffer 1 nicht entsprechend ausführliche Regelungen bestehen, diese in das Salzburger Ehrenzeichengesetz aufzunehmen.
3. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 4. Februar 2015

Steidl eh.

Mag. Schmidlechner eh.